SECURA GmbH
03462/41177-0
office@secura.at
www.secura.at

VERSION 06/2026

Allgemeine Mietkaufbedingungen der Secura Gruppe – Stand 06/2026

1. PRÄAMBEL

Diese allgemeinen Mietkaufbedingungen der Secura Gruppe sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Verkäufer einerseits und dem Käufer andererseits abgeschlossenen Mietkaufvertrages.
Sie finden sowohl auf Mietkaufverträge der Secura GmbH als auch auf Mietkaufverträge der Secura Holding GmbH Anwendung. Sie erhalten ergänzende Regelungen zum Mietkaufvertrag.
Die Secura GmbH und die Secura Holding GmbH haben ihren Verwaltungssitz in 8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 38.
Der Käufer sowie der etwaige Mitantragsteller/Mitkäufer werden im Folgenden kurz Käufer genannt.

2. ALLGEMEINES

Der Verkäufer veräußert den am Mietkaufvertrag konkret beschriebenen Mietkaufgegenstand an den Käufer zur Nutzung ausschließlich nach Maßgabe dieses Mietkaufvertrages. Der Käufer erwirbt nach Maßgabe dieses Mietkaufvertrages den Mietkaufgegenstand nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Mietkaufvertrag.
Zum rechtswirksamen Abschluss des Mietkaufvertrages sowie von Zusatzvereinbarungen gilt ausschließlich Schriftform zur Rechtsgültigkeit vereinbart. Mündliche Vereinbarungen haben keine Rechtswirksamkeit, vom Erfordernis der Schriftlichkeit kann daher auch nicht durch mündliche Vereinbarung abgegangen werden. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Mietkaufvertrages ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Verkäufer möglich und wirksam.
Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Mietkaufvertrag vorzeitig und mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Käufer aufzulösen.

3. ÜBERGABE, EIGENENTUMSERWERB, EIGENTUMS-VORBEHALT, MÄNGELPRÜFUNG, INBETRIEBNAHME

Der Käufer hat den Mietkaufgegenstand bei Übernahme unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu untersuchen und in der Übernahmebestätigung die vertragskonforme Lieferung zu bestätigen oder auf die Mangelhaftigkeit des Mietkaufgegenstandes hinzuweisen. Bei versteckten Mängeln beträgt die Frist zur Mängelrüge für Unternehmer maximal 6 (sechs) Monate ab Übergabe.
Ist der Käufer ein Unternehmer, so obliegt dem Verkäufer die ausschließliche Wahl des Rechtsbehelfes zur Beseitigung eines rechtzeitig und rechtmäßig gerügten Mangels. Es steht dem Verkäufer auch frei, die Vereinbarung sofort zu wandeln.
Der Käufer garantiert die Richtigkeit der Übernahmebestätigung und hat Nachteile, welche aus der Unterlassung und Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, zu tragen. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
Der Verkäufer bleibt während der Vertragslaufzeit rechtlicher Eigentümer des Mietkaufgegenstandes. Der Käufer wird mit Abschluss des Mietkaufvertrages und Übernahme des Mietkaufgegenstandes wirtschaftlicher Eigentümer des Mietkaufgegenstandes.
Das rechtliche Eigentum geht frühestens nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Mietkaufvertrag an den Käufer über. Darüber hinaus bleibt der Mietkaufgegenstand auch nach Beendigung des Mietkaufvertrages bis zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche der Secura GmbH als auch der Secura Holding GmbH durch diesen, auch aus anderen Verträgen, im Eigentum des Verkäufers.
Eine Aufrechnung von Forderungen des Käufers gegen Forderungen des Verkäufers ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
Handelt es sich beim Mietkaufgegenstand um ein Kraftfahrzeug, ist der Käufer Halter des Fahrzeuges. Es wird auf den Käufer zugelassen. Der Zulassungsschein Teil II, der Typenschein und der Zweitschlüssel wird beim Verkäufer verwahrt.
Die beim Verkäufer verwahrten Dokumente als auch der Zweitschlüssel werden an den Käufer erst nach Erfüllung aller Ansprüche aus dem Mietkaufvertag als auch aus anderen Verträgen der Secura GmbH und der Secura Holding GmbH an den Käufer herausgegeben.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die erste Zahlung ist mit Vertragsunterzeichnung fällig. Diese Zahlung ist binnen 1 Woche nach Vertragsunterzeichnung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übergabe des Mietkaufgegenstandes so zur Anweisung zur bringen, dass diese vor Übergabe des Mietkaufgegenstandes am Konto des Verkäufers eingelangt ist. Die weiteren Teilbeträge sind jeweils am ersten Tag der folgenden Kalendermonate, sofern dieser nicht an einem Wochenende fällt, fällig. In diesem Fall wird die Teilzahlung am nächstfolgenden Werktag fällig. Die Schlusszahlung ist am Monatsende der letzten Teilzahlung fällig.
Davon abweichende Zahlungsbedingungen müssen im Mietkaufvertrag vereinbart werden. Diesfalls finden die im Mietkaufvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen Anwendung.
Ausdrücklich wird festgehalten, dass lediglich Zahlungen an die Secura Gruppe schuldbefreiende Wirkung haben. Zahlungen an jegliche Empfänger, welche nicht der Secura Gruppe zugehörig sind, haben keine schuldbefreiende Wirkung.
Gerät der Käufer mit den laufenden Teilbeträgen ganz oder teilweise in Verzug, kann/wird der Verkäufer den Mietkaufvertrag mit dem Käufer (vorzeitig) und mit sofortiger Wirkung auflösen und die sofortige Zahlung der ganzen Restsumme fällig stellen. Unterlässt es der Käufer, die gesamte aushaftende Reststumme innerhalb von 7 Tagen (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Vorschreibung durch den Verkäufer) so zur Anweisung zu bringen, dass dieser Betrag am letzten Tag der Frist am Konto des Verkäufers gutgebucht ist, hat der Verkäufer das Recht, auf Kosten des Käufers die unverzügliche Rückstellung des Mietkaufgegenstandes samt aller Unterlagen und sämtlicher Fahrzeugschlüssel beim Verkäufer zu verlangen. In weiterer Folge wird der Verkäufer versuchen, den Mietkaufgegenstand zu verwerten. Ein sich durch die Verwertung ergebender Differenzbetrag wird dem Käufer angelastet.
Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer für sämtliche durch die Zahlungspflichtverletzung verursachten Kosten schad- und klaglos zu halten und diesbezügliche Aufwendungen und Kosten dem Verkäufer binnen 1 Woche nach Aufforderung auf das namhaft gemachte Konto einzuzahlen.
Für den Fall des Zahlungsverzuges durch den Käufer als Unternehmer, gelten gem. § 456 UGB Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz als vereinbart.
Festgehalten wird als Klarstellung ausdrücklich, dass der Käufer den vereinbarten Kaufpreis zur Gänze und fristgerecht an den Verkäufer zu bezahlen hat; dies unabhängig davon, ob der gegenständliche Mietkaufgegenstand - im Zeitraum von der Übergabe bis zur vollständigen Schlusszahlung bzw. bis zur allfälligen Rückstellung des Mietkaufgegenstandes an den Verkäufer - beschädigt (Teilschaden/Totalschaden), gestohlen, fahruntauglich, etc. wird oder sonst auf irgendeine Weise untergeht.

SECURA GmbH
03462/41177-0
office@secura.at
www.secura.at

Im Falle der (vorzeitigen) Auflösung des Mietkaufvertrages aufgrund der vorliegenden Bedingungen bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften, hat der Verkäufer das Recht, auf Kosten des Käufers die unverzügliche Rückstellung des Mietkaufgegenstandes samt aller Unterlagen und sämtlicher Fahrzeugschlüssel beim Verkäufer zu verlangen. Unabhängig von einer etwaigen Auflösung des Mietkaufvertrages bzw. von der folglichen Rückstellung des Mietkaufgegenstandes stehen dem Verkäufer unbeschadet die Rechte aus den vorliegenden Bedingungen bzw. aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zu.
Ansprüche des Käufers aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des Verkäufers auf andere übertragen werden.

5. SONSTIGE KOSTEN

- Betrieb, Reparatur und Wartung:

Sämtliche Betriebs-, Reparatur- und Wartungskosten sowie Kosten für Verschleißteile, Reifen etc. (nicht taxativ) gehen zu Lasten des Käufers und sind in den regelmäßigen Mietkaufzahlungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ausdrücklich nicht enthalten. Solche Kosten sind ausschließlich vom Käufer zu tragen - diesbezüglich erfolgt eine gesonderte Vorschreibung.

- Sonstige Kosten & sonstige Kosten durch Fehlverhalten:

Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Käufer dem Verkäufer gegenüber für alle Kosten haftet, welche im Zusammenhang mit dem Mietkaufverhältnis bzw. dem Kaufgegenstand dem Verkäufer vorgeschrieben werden und dem Käufer bzw. dem Fahrer zuzurechnen sind. Der Verkäufer ist zur direkten Weiterverrechnung sowie zum Einzug der Kosten, inklusive einer angemessenen Aufwendungspauschale, vom Abbuchungskonto des Käufers berechtigt. Eine vorige explizite Information des Käufers ist hierfür nicht erforderlich.
Gibt es keine Einzugsermächtigung zugunsten des Verkäufers, erfolgte die Weiterverrechnung dieser Kosten gemäß den üblichen, bereits bestehenden Zahlungsmodalitäten zwischen Käufer und Verkäufer.

Die Kosten für Mautgebühren bzw. für Autobahnvignetten sind vom Käufer selbst zu tragen. Dem Käufer werden sämtliche aus diesem Mietkaufverhältnis resultierenden Steuern, Gebühren und Abgaben weiter verrechnet. Der Käufer ist nach erster Aufforderung durch den Verkäufer verpflichtet, unverzüglich diese Kosten zurückzuerstatten. Bei nicht unverzüglicher Begleichung dieser Kosten durch den Käufer steht dem Verkäufer das Recht zu, den Mietkaufvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen.
Steuerrechtliche oder abgabenrechtliche Änderungen - auch rückwirkende - gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Käufers. Ebenso behält sich der Verkäufer das Recht vor, Mietkaufentgelte mit sofortiger Wirkung anzupassen, wenn sich Kosten - unabhängig welcher Art - ändern.

Stehzeiten, Erschwerung oder Verhinderung des Gebrauches des Kaufgegenstandes nach erfolgter Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer entbinden den Käufer nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Mietkaufvertrages; insbesondere ist der Käufer dennoch verpflichtet, das volle Mietkaufentgelt und die Versicherungsprämien fristgerecht zu bezahlen und sämtliche mit dem Mietkaufvertrag im Zusammenhang stehende finanzielle Verpflichtungen zu übernehmen.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietkaufentgeltes bleibt von einer Beschädigung oder Unbenutzbarkeit des Kaufgegenstandes unberührt, weil mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Kaufgegenstandes die Sachgefahr auf den Käufer übergeht. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes hat der Käufer trotz Beschädigung des Kaufgegenstandes oder dessen Unbenutzbarkeit das Mietkaufentgelt zu entrichten.

Der Verkäufer ist berechtigt, im Falle einer Rücklastschrift (Bankrückläufer) betreffend Versicherungsprämien, Mietkaufzahlungen, Strafen oder sonstigen berechtigten Abbuchungen eine Aufwandspauschale von € 12,- inkl. USt dem Käufer in Rechnung zu stellen. Der Verkäufer ist berechtigt, diese Aufwandpauschale neben den tatsächlich durch die Rücklastschrift entstandenen Kosten ohne vorherige Information an den Käufer im Zuge des nächsten Bankeinzuges miteinzuziehen.

6. VORZEITIGE AUFLÖSUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Der Verkäufer ist neben den gesetzlichen Auflösungsgründen zur vorzeitigen Auflösung des Mietkaufvertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Käufer der Zahlungsaufforderung des Verkäufers aufgrund von Gebühren-, Steuern- oder Abgabenvorschreibungen oder Vorschreibungen aufgrund diesbezüglicher Änderungen nicht unverzüglich nachkommt,
- der Käufer (als natürliche Person) verstirbt; ein Übergang des Mietkaufvertrages auf die Rechtsnachfolger des verstorbenen Käufers ist - sofern mit dem bzw. den Rechtsnachfolgern nichts anderes vereinbart wird - ausgeschlossen,
- gegen den Käufer, der nicht Konsument ist, Exekution geführt oder ein Insolvenzverfahren gegen den Käufer eingeleitet wird oder ein Insolvenzverfahren (gegen den Käufer) mangels Masse abgewiesen oder eingestellt wird,
- gegen den Käufer Exekution geführt wird oder ein Insolvenzverfahren (bei Privatpersonen ein Schuldenregulierungsverfahren bzw. ein Abschöpfungsverfahren) eingeleitet wird oder eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage beim Käufer eintritt, oder wenn ein Insolvenzverfahren gegen den Käufer mangels Masse abgewiesen oder eingestellt wird,
- der Mietkaufgegenstand gestohlen, verloren, veruntreut wird bzw. ein Totalschaden am Mietkaufgegenstand vorliegt. Handelt es sich beim Käufer um einen Konsumenten, dann kann der Käufer im Falle eines Diebstahls oder im Falle des Verlustes des Mietkaufgegenstandes den Mietkaufvertrag im Sinne der Vertragstreue aufrechterhalten, wenn der Mietkaufgegenstand innerhalb von zwei Wochen wieder „auftaucht“ - der Käufer hat die Einhaltung dieser Wartefrist und die nicht sofortige Auflösung des Mietkaufvertrages von zwei Wochen beim Verkäufer nachweislich zu beantragen. Im Falle des Totalschadens kann der Käufer als Konsument den Mietkaufvertrag darüber hinaus dann aufrecht halten, wenn der Käufer die Reparaturkosten über den Wert des Mietkaufgegenstandes hinaus ausdrücklich tragen möchte und hiervon den Verkäufer nachweislich in Kenntnis gesetzt hat, sofern der Mietkaufgegenstand weiterhin kaskoversichert ist,
- sich der Käufer bei schuldhafter nicht fristgerechter Zahlung auch nur einer Versicherungsprämie oder bei schuldhafter nicht fristgerechter Zahlung eines Teilbetrages oder einer mit dem Mietkauf zusammenhängender Zahlung (Teilbetrag, Versicherungsprämie, Selbstbehalte, etc.) – wenn auch die Nachfrist fruchtlos verstrichen ist – in Zahlungsverzug befindet,
- der Käufer ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers Umbaumaßnahmen am Mietkaufgegenstand vornimmt,
- der vereinbarte Versicherungsschutz, aus welchem Grund auch immer, nicht zustande kommt oder gekündigt wird,
- der Käufer bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht bzw. Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Verkauf den Vertrag nicht abgeschlossen hätte,

- der Mietkaufgegenstand aufgrund Raserei gemäß den §§ 99a bis 99d der StVO vorläufig beschlagnahmt oder beschlagnahmt wird.
 In einem solchen Fall kann der Verkäufer das Mietkaufverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst erklären.
- der Käufer den vorliegenden Vertrag oder diese AGB in wesentlicher Weise verletzt.

7. FOLGEN VORZEITIGER AUFLÖSUNG UND RÜCKSTELLUNG

Im Falle jeglicher vorzeitigen Auflösung, unabhängig davon, ob es sich um eine einvernehmliche vorzeitige Auflösung oder um eine vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund handelt, hat der Verkäufer gegenüber dem Käufer vollen Anspruch auf Schadenersatz, der dem Verkäufer aufgrund der vorzeitigen Auflösung entsteht. Der Verkäufer hat dabei Anspruch auf Vollamortisation.
Der Schadenersatzanspruch ergibt sich in Höhe der Differenz zwischen dem Auflösewert aus dem Mietkaufvertrag und dem Verwertungserlös des Mietkaufgegenstandes.
Der Auflösewert setzt sich zusammen aus den rückständigen offenen Teilzahlungen samt Verzugszinsen, den noch bis zum vertragsgemäßen Ende offenen Teilzahlungen sowie der im Mietkaufvertrag vereinbarten Schlusszahlungen samt Zinsen, welche bei ordnungsgemäßen Vertragsablauf angefallen wären. Bereits bezahlte Teilzahlungen werden bei der Berechnung des Auflösewertes berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Teilzahlungen ist ausgeschlossen.
Auf den Auflösewert wird der Verwertungserlös für das zurückgegebene Mietkaufobjekt sowie eine etwaige Leistung aus der Kaskoversicherung in Anrechnung gebracht.
Endet das Mietkaufverhältnis aufgrund vorläufiger Beschlagnahme oder Beschlagnahme des Mietkaufgegenstandes gemäß §§ 99a bis 99d StVO, und wird der Mietkaufgegenstand gemäß § 99d StVO als verfallen erklärt, kann kein Verwertungserlös erzielt werden.
Der Käufer, der Mitkäufer/Mitantragsteller als auch der Fahrzeuglenker haften dem Verkäufer zudem solidarisch für alle Kosten und Aufwendungen, welche mit der vorzeitigen Auflösung, der vorläufigen Beschlagnahme, der Beschlagnahme, dem Verfall als auch der mit dem Verfall einhergehende Verwertung ergeben. Dies unabhängig davon, ob der Verkäufer von seinem Recht auf unverzügliche Auflösung gebrauch macht.
Endet der Mietkaufvertrag über ein KFZ aufgrund wirtschaftlichen Totalschadens samt Totalschadenabrechnung durch den Kaskoversicherer, so wird das auf der Totalschadenabrechnung berücksichtigte Restwertangebot als Verwertungserlös herangezogen.
In allen anderen Fällen wird der Verwertungserlös durch eine Schätzung eines Sachverständigen oder eines offiziellen Händlers anhand des Abgabepreises an den gewerblichen Handel geschätzt.
Die Kosten für das Sachverständigengutachten als auch alle anderen Kosten, welche mit der Bestimmung des Verwertungserlöses in Verbindung stehen, trägt der Käufer und werden diese im Rahmen der Endabrechnung in Rechnung gestellt.
Der Verwertungserlös wird jedoch nur bis zur Höhe des Auflösewertes angerechnet. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Übererlös des Mietkaufgegenstandes.
Stellt sich im Rahmen der vorzeitigen Auflösung heraus, dass die vereinbarte maximale jährliche Kilometerleistung überschritten worden ist, dann werden diese Mehrkilometer dem Käufer im Rahmen der Endabrechnung gesondert in Rechnung gestellt.
Sonstige Forderungen aus dem Mietkaufvertrag, wie etwa Ersatzmautforderungen, Verkehrsstrafen oder sonstige Kosten aufgrund von Fehlverhalten, welche im Rahmen der Endabrechnung noch nicht berücksichtigt wurden, unabhängig davon, ob der Verkäufer zum Zeitpunkt der Endabrechnung von diesen Forderungen bereits Kenntnis erlangt hatte oder diese erst nach Endabrechnung bekannt wurden, bestehen auch nach Endabrechnung weiter und werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.
Der Käufer stimmt dieser Abrechnung zu und verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der Verjährung!
Die eben beschriebenen Abrechnungsmodalitäten kommen auch im Falle einer sonstigen (vertraglichen) Auflösung sowie im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch den Verkäufer oder dem Käufer zur Anwendung!

RÜCKGABE:
Bei vorzeitiger Beendigung des Mietkaufvertrages hat der Käufer das Mitkaufobjekt samt Zubehör, Schlüssel und Papiere auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben.
Wurde kein Rückgabeort vereinbart, gilt die Verwaltungszentrale des Verkäufers in Bahnhofstraße 38, 8530 Deutschlandsberg, als vereinbarter Rückgabeort.
Der Käufer hat das Mietkaufobjekt unmittelbar nach Rückstellung abzumelden sowie alle vom Verkäufer beauftragen Handlungen zu tätigen und zu dulden, welche für die Abwicklung des Mietkaufvertrages notwendig sind.

8. BESONDERE PFLICHTEN DES KÄUFERS

Der Käufer verpflichtet sich, den Mietkaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises ordnungsgemäß zu warten, anstehende Reparaturen und Überprüfungen unverzüglich vornehmen zu lassen und den Mietkaufgegenstand pfleglich zu behandeln sowie alles zu unterlassen, was den Wert des Mietkaufgegenstandes im außerordentlichen Maße reduziert. Zumindest bis zur vollständigen Befriedigung aller Ansprüche aus dem Mietkaufvertrag soll der Mietkaufgegenstand in einem sehr guten Zustand gehalten werden, damit dem Verkäufer im Falle des Zahlungsausfalles durch den Käufer eine Verwertung des Mietkaufgegenstandes zu einem marktüblichen Preis möglich ist. Der Käufer verpflichtet sich, dieses Eigentum des Verkäufers in keiner Weise zu beeinträchtigen.
Der Käufer verpflichtet sich, jeden Wohnungswechsel mit genauer neuer Adresse unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Desgleichen verpflichtet er sich, von etwaigen Pfändungen des Kaufgegenstands und von Zurückbehaltungsrechten Dritter dem Verkäufer unverzüglich Mitteilung zu machen.
Für die Inbetriebnahme des vertragsgegenständlichen Mietkaufgegenstandes, sofern es sich um ein KFZ handelt, durch den Käufer ist neben der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung der Abschluss einer Vollkaskoversicherung für den Mietkaufgegenstand über die Secura GmbH bzw. die Secura Holding GmbH zwingende Voraussetzung und hat der Käufer für diese (Neben-)Kosten aufzukommen.
Der Käufer trägt die gänzliche Gefahr in Bezug auf den Mietkaufgegenstand. Für Schäden am Mietkaufgegenstand, die nicht von einer Vollkaskoversicherung gedeckt werden bzw. gedeckt sind, haftet der Käufer dem Verkäufer.
Sämtliche Betriebs-, Reparatur- und Wartungskosten sowie Kosten für Verschleißteile etc. (nicht taxativ) gehen zu Lasten des Käufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Solche Kosten sind ausschließlich vom Käufer zu tragen.
Der Käufer hat den Verkäufer von jeder Beschädigung (auch Untergang) des Mietkaufgegenstandes umgehend zu informieren.

9. VERHALTEN BEI PANNEN, SCHÄDEN, VERKEHRSUNFÄLLEN UND DIEBSTAHL

Der Käufer bzw. Fahrer hat bei jedem Schaden - unabhängig ob Kaskoschaden, Haftpflichtschaden, Betriebsschaden - vor jeder

Reparatur und vor jedem Service im Rahmen der Zumutbarkeit eine unverzügliche und vollständige Schadenmeldung (Schadendatum, wahrheitsgemäßer Schadenhergang, Schadenort, Name und Anschrift der beteiligten Personen sowie etwaiger Zeugen samt amtlicher Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, zu erwartende Schadenhöhe, Information, wo das KFZ steht etc.) an den Verkäufer zu machen und sämtliche notwendigen Unterlagen (Anzeigenbestätigung, Unfallbericht, Fotos, Kostenvoranschläge etc.) zu übermitteln, damit die weiteren Schritte gemeinsam koordiniert und Fristen etc. eingehalten werden können.
Diebstahl, Raub, Vandalismus, Parkschaden, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen sowie bei Schäden durch Brand, Explosion oder Wild sind unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen! Wenn dieser Anzeigenobliegenheit nicht oder zu spät nachgekommen wird, haftet der Käufer für alle daraus resultierenden Nachteile (z.B. Leistungsverweigerung der Versicherung aufgrund verspäteter Anzeige).
Dies aus den dargelegten Gründen auch dann, wenn ein anderer Unfallbeteiligter nicht vorhanden ist. Bei Beschädigung des Mietkaufgegenstandes, insbesondere durch Verkehrsunfall, ist der Käufer bzw. der Fahrer verpflichtet, den vollständigen Namen samt Anschrift, alle Unfallbeteiligten und Zeugen, ferner Zeit, Ort, Straße sowie die polizeilichen Kennzeichen und die Haftpflichtversicherungen der Unfallbeteiligten festzuhalten.
Erklärungen zur Schuldfrage dürfen gegenüber anderen Unfallbeteiligten aufgrund der (versicherungs-)rechtlichen Folgen ausdrücklich nicht abgegeben werden.

Für die Dauer der Reparatur bzw. der Dauer der Schadenabwicklung (vor Allem zur Klärung der Verschuldensfrage) hat der Käufer gegenüber dem Vermieter keinen Anspruch auf Mietreduzierung, Schadenersatz oder auf Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges.

Sollte der Käufer trotz Aufforderung durch den Verkäufer und unter Setzung einer angemessenen Frist einen Schaden am Mietkaufgegenstand nicht reparieren lassen, kann der Verkäufer zum Zweck der Durchführung der notwendigen Reparaturen die Rückstellung des Mietkaufgegenstandes innerhalb einer angemessenen Frist zur Verwaltungszentrale in Deutschlandsberg bzw. zum Unternehmenssitz in Fabriksgasse 27, 8020 Graz verlangen.
Der Mietkaufgegenstand ist erst nach erfolgter Reparatur und nach Bezahlung der Reparaturkosten durch den Käufer wieder an diesen herauszugeben.
Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht nach, hat der Verkäufer das Recht zur sofortigen vorzeitigen Auflösung des Mietkaufvertages.
Gleichzeitig besteht für die Dauer der Reparatur als auch der Nichtzahlung der Reparaturkosten durch den Käufer kein Ersatzanspruch (Schadenersatz, Alternativkosten, Verdienstentgang, etc.) gegenüber dem Verkäufer.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietkaufvertrages mit sofortiger Wirkung zu erklären und die sofortige Rückgabe des Mietkaufgegenstandes zu verlangen, wenn der Mieter im Falle eines Schadens am Mietkaufgegenstandes, unabhängig davon, ob es sich um einen Unfallschaden, Betriebsschaden oder sonstigen Schaden handelt, die Bearbeitung und Abwicklung des Schadens schuldhaft (leichte Fahrlässigkeit genügt) behindert oder vereitelt.
Dieses Recht steht dem Verkäufer insbesondere zu, wenn
(1) der Käufer keine oder eine verspätete/unvollständige Schadenmeldung erstattet;
(2) der Verkäufer und/oder der Versicherer aufgrund mangelnder Unterstützung/Auskunftserteilung/Mitwirkung des Käufers in der Abwicklung des Schadenfalles (unabhängig davon, ob es sich um einen Versicherungsschaden handelt oder nicht) behindert wird;
(3) die Schadenabwicklung aufgrund mangelnder Mitwirkung des Käufers gröblich verzögert wird;
(4) sich der Mietkaufgegenstand aufgrund von Schäden nicht mehr in einem verkehrs- oder betriebssicheren Zustand befindet;
(5) oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen setzt, welche geeignet sind, eine ordnungs- und bedingungsgemäße Schadenabwicklung zu erschweren, zu behindern oder zu vereiteln.

10. SOLIDARHAFTUNG

Der Käufer bzw. Mitantragsteller/Mitkäufer **haften für alle Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag zur ungeteilten Hand.**
Mit der vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag sowie sämtlicher anderer Ansprüche der Secura GmbH und der Secura Holding GmbH gegenüber dem Käufer (auch aus anderen Verträgen) geht der Mietkaufgegenstand in das alleinige wirtschaftliche als auch rechtliche Eigentum des Käufers über.
Eine Aufrechnung von Forderungen des Käufers gegen Forderungen des Verkäufers ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
Sollte der Käufer aus welchem Grunde auch immer die Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertag nicht erfüllen können oder wollen bzw. diese – trotz Nachfristsetzung durch den Verkäufer - verweigern, so verpflichtet sich der Mitantragsteller/Mitkäufer für diese Fälle, diese Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag binnen 7 Tagen ab der entsprechenden Aufforderung des Verkäufers durch Bezahlung an das genannte Konto des Verkäufers zu erfüllen und den Verkäufer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
Ungeachtet dieses Umstandes, sollte beispielsweise auch der Mitantragsteller/Mitkäufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommen können oder wollen bzw. diese – trotz Nachfristsetzung durch den Verkäufer – verweigern, haften sowohl der Käufer als auch etwaige Mitantragsteller/Mitkäufer solidarisch dem Verkäufer für eben diese Verpflichtungen.
Unabhängig davon, wer diese Verpflichtungen erfüllt und die Zahlungen leistet, wird der Mietkaufgegenstand samt Fahrzeugpapiere und Zweitschlüssel ausschließlich an den Käufer und nicht an den Mitkäufer/Mitantragsteller ausgehändigt.
Sollte der Käufer aus anderen Verträgen mit der Secura GmbH als auch der Secura Holding GmbH mit Zahlungen in Verzug sein, hat der Verkäufer das Recht, die Herausgabe der Fahrzeugpapiere und des Zweitschlüssels an den Käufer zu verweigern, auch das rechtliche Eigentum geht bis zur Bezahlung der fälligen Forderungen nicht auf den Käufer über.

11. GERICHTSSTAND

Als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag wird der Ort des Verwaltungsstandortes des Verkäufers, 8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 38, vereinbart. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Deutschlandsberg für sämtliche Streitigkeiten, die sich aufgrund des Mietkaufvertrages ergeben, einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Verkäufers gegen den Käufer bzw. Mitkäufer sowie Fahrer gemäß dem gegenständlichen Vertrag.
Handelt es sich beim Käufer um einen Konsumenten und hat der Käufer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland, dann findet in Bezug auf die Gerichtszuständigkeit hinsichtlich Klagen des Verkäufers gegen den Käufer als auch hinsichtlich Klagen vom Käufer gegen den Verkäufer der § 14 KSchG Anwendung.
Konkret ist für Klagen des Verkäufers gegen den Käufer, in seiner Eigenschaft als Verbraucher, sofern er seinen Wohnsitz,

gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland hat, das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Käufers liegt.
Für Klagen des Käufers (wenn Verbraucher) gegen den Verkäufer gilt das Bezirksgericht Deutschlandsberg bzw. das Landesgericht Graz für zuständig vereinbart.
Es kommt ausschließlich Österreichisches Recht zur Anwendung.

12. DATENSCHUTZ

Der Käufer als auch der Mitantragssteller/Mitkäufer erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere dazu, dass der Verkäufer berechtigt ist, im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis oder der Vertragsdurchführung bzw. Leistungserbringung durch den Verkäufer ergeben, zu speichern, zu verarbeiten sowie in Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen an die Vertragspartner des Verkäufers, an die hauseigenen Versicherungsmakler sowie an die SECURA Gruppe (Secura GmbH und Secura Holding GmbH) zu übermitteln bzw. weiterzugeben.
Diese Daten können ebenso an Auskunftsstellen (Bsp. Kreditschutzverband), an Versicherungen (Schadenabwicklung oder Vertragsangelegenheiten) und an Lieferanten oder Vermittler, soweit dies für die Abwicklung erforderlich ist, weitergeleitet werden.
Der Käufer ermächtigt den Verkäufer ausdrücklich, in das Namensverzeichnis des Grundbuches Einsicht zu nehmen.
Mit Abschluss des Mietkaufvertrages vereinbaren die Vertragsparteien, dass auf eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung verzichtet wird und Rechnungen, Dokumente, etc. per Mail zugestellt werden dürfen. Die Secura Gruppe ist für Nachteile, welche der Empfänger aufgrund einer nicht Ende-zu-Ende verschlüsselten Zustellung erleidet, nicht haftbar.
Ausdrücklich wird festgehalten, dass dem Käufer diesbezüglich ein jederzeitiges schriftliches Widerrufsrecht zusteht.

13. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Verkäufer nutzt personenbezogene Daten, die direkt vom Käufer als auch vom Mitantragssteller/Mitkäufer erhoben wurden, für die Abwicklung des Mietkaufvertrages und auch des Zahlungsanspruches, zur Prüfung der Identität und zur Betrugsüberwachung und für weitere Fragen vor, während und nach Beendigung des Mietkaufes. Der Käufer als auch der Mitantragssteller/Mitkäufer stimmen zu, dass die von ihnen erhobenen persönlichen Daten für den geschilderten Zweck verarbeitet werden und für diese Zwecke auch an die Datenempfänger übermittelt werden können.
Unsere Datenschutzmitteilung finden Sie unter www.secura.at.
Der Käufer sowie der Mitantragssteller/Mitkäufer haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Korrektur und Löschung der personenbezogenen Daten; ferner auch das Recht, die Zustimmung jederzeit zu widerrufen.
Dies kann schriftlich via Email an datenschutz@secura.at und/oder postalisch an die Adresse des Verkäufers, erfolgen.
Wir weisen auf die bestehende Datenverarbeitung hin, die das Ziel hat, Risiken zu vermeiden.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten zwingende österreichische Bestimmungen einzelnen Geschäftsbedingungen entgegenstehen, so treten Ersatzbedingungen an deren Stelle, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bzw. der ursprünglichen Bedingung am nächsten kommen und die die beiden Vertragspartner - bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Regelung - an dessen Stelle vereinbart hätten. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen aus irgendwelchen Gründen treten lediglich diese außer Kraft und zieht dies nicht die Nichtigkeit der übrigen Seiten der Geschäftsbedingungen oder gar des ganzen Vertrages nach sich – er wird eine vertrags- bzw. geltungserhaltende Reduktion vorgenommen.
Handelt es sich beim Käufer um einen Konsumenten und stehen zwingende österreichische Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des KSchG, einzelnen AGB´s entgegen, dann gilt für die dadurch entstandene Regelungslücke – weil klar ist, dass die beiden Vertragspartner den Themenbereich der gesetzwidrigen Bestimmung(en) grundsätzlich geregelt wissen wollten – folgende Vorgehensweise vereinbart.
Im Sinne der ergänzenden richterlichen Vertragsauslegung gilt für einen solchen Fall eine Regelung als vereinbart, die die beiden Vertragspartner bei Kenntnis der Gesetzeswidrigkeit der ursprünglichen Bestimmung getroffen hätten. Diese neue Regelung muss einerseits gesetzeskonform sein und der ursprünglichen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommen.

15. KENNTNISNAHME UND BINDENDE ANNAHME DURCH DEN KÄUFER

Der Käufer hat die vorliegenden Bedingungen gelesen, verstanden und als für ihn bindend akzeptiert. Ein Abweichen von diesen gegenständlichen AGB ist ohne ausdrückliche, schriftliche und nachweisliche Zustimmung durch den Verkäufer nicht möglich.
Der Käufer erklärt mit seiner Unterschrift ausdrücklich, dass derselbe bei Nichtbefolgung der zuvor ausgeführten Bestimmungen sämtliche sich aus dem Mietkaufvertrag dadurch ergebenden Verpflichtungen übernimmt.
Bei der zukünftigen Korrespondenz mit dem Käufer betreffend diesen Mietkauf und auch bei zukünftigen Unterlagen (Bsp. Rechnungen), die diesen Mietkauf betreffen, wird aus Vereinfachungsgründen auf einen immer wieder neuerlichen Verweis auf die gegenständlichen vereinbarten AGB verzichtet.